

Informationen zum 365-Euro-Ticket des VGN

Dieses Ticket gilt immer vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres und wird als Jahresticket in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Der Landkreis Bayreuth als Aufgabenträger der Schulwegkostenfreiheit für den Besuch von weiterführenden Schulen gibt das Ticket nur an jene Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 – 10 aus, die im Landkreis Bayreuth wohnen, die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung besuchen und einen Beförderungsanspruch im Rahmen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes und der Schülerbeförderungsverordnung besitzen.

Das Ticket gilt ausschließlich mit dem zugehörigen Verbundpass. Verbundpässe müssen von den Familien selbst beantragt werden. **Der Verbundpass muss online unter „VGNSmaxi“ beantragt werden.** (siehe Abschnitt „wie man den Verbundpass online beantragt“) **Noch gültige Verbundpässe können im Folgeschuljahr weiterverwendet werden.**

Zum Schuljahresbeginn werden von den Verkehrsunternehmen des VGN in den ersten Schultagen Schüler und Schülerinnen, die noch keine Wertmarken erhalten haben, mit einem gültigen Verbundpass zu den Schulen befördert.

Weiterhin muss die Nummer des Verbundpasses in die jeweils aktuelle Wertmarke eingetragen werden. **Bitte tragen Sie die Verbundpassnummer aber immer erst am Beginn eines neuen Monats in die aktuelle Wertmarke ein. Tragen Sie die Nummer nicht im Voraus ein, da die Wertmarken sonst in bestimmten Fällen ihre Gültigkeit verlieren.**

Das 365-Euro-Ticket gilt zudem unabhängig von den eingetragenen Zonen im Verbundpass immer verbundweit, also im Gesamtraum des VGN.

Bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für den Beförderungsanspruch, insbesondere bei **Schulwechsel, Schulaustritt und Umzug sind Sie verpflichtet, die von uns im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit zur Verfügung gestellten restlichen Wertmarken innerhalb einer Woche direkt an das Landratsamt zurückzugeben.**

Die dem Landkreis Bayreuth durch eine verspätete oder unterlassene Rückgabe entstehenden Kosten müssen wir Ihnen ansonsten im Sinne einer sparsamen Mittelbewirtschaftung in Rechnung stellen.

Das Gleiche gilt, wenn Sie die Wertmarken durch das vorzeitige Eintragen der Verbundpassnummer (siehe oben!) oder anderweitig für eine weitere Verwendung ungültig gemacht werden.

Bei Verlust erfolgt nach wie vor kein Ersatz der Wertmarken.